

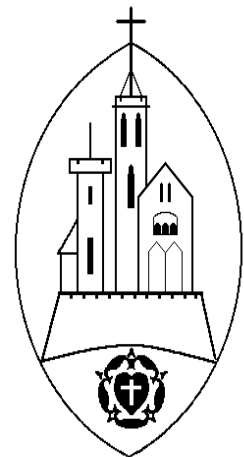
# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

---



## Inhalt

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht	154
Beschlüsse der Landessynode im Rahmen ihrer Tagung „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“	154
Beschluss der Landessynode zur Wahl eines theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates für das Dezernat „Zeugnis und Dienst“	155
Beschluss der Landessynode zum neuen Finanzausweisungssystem	155
Beschluss der Landessynode zum freiwilligen Kirchgeld	155

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über die gemeindepädagogische Ergänzungsausbildung vom 20. März 2001	156
Beauftragung von Ruheständlern mit regelmäßigen geordneten Diensten (Initiative „Graue Apostel“)	157
Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2001 Vom 18. November 2000	160
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Arbeitsrechtsregelung 2/2001 - Änderung der Anlage 17 AVR: „Einführung einer dauerhaften wirtschaftlichen Notlage“	161

## FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	161
Freie Mitarbeiterstellen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	164
Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	166
Freie Mitarbeiterstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	167

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchengemeinden Oberreissen, Jecha, Gebstedt, Kleinebersdorf, Eineborn, Birkhausen, Schwarzbach Renthendorf, Hellborn, Bad Blankenburg, Kleingölitz, Roschütz, Deubach, Schönau a. d. Hörsel, Kälberfeld, Badra, Rositz, Herrmannsgrün-Mohlsdorf und Pfuhsborn	169
---	-----

## HINWEISE

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich	175
--	-----

---

## Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht

Die Landessynode hat am 31. März 2001 auf den Antrag des Öffentlichkeitsausschusses beschlossen:

Die 10. Tagung der IX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat den letzten Bericht von Landesbischof Roland Hoffmann entgegengenommen. Die Synode stellt fest, dass die Berichte stets ins besonderer Weise geistliche und theologische Impulse gegeben haben. Damit hat unser Landesbischof der Thüringer Kirche einen besonderen pastoralen Dienst erwiesen. Seine Berichte nahmen die Gemeindegewirklichkeit aufmerksam wahr und stellten sie in Beziehung zu der sich verändernden Welt. Dafür dankt die Synode dem Landesbischof.

Der Bischofsbericht zur Frühjahrssynode 2001 nahm das Schwerpunktthema der Tagung „Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“ auf. Sein Rückbezug auf das biblisch begründete Menschenbild bietet die Grundlage für die heute herausgeforderten Antworten auf fundamentale Fragen der Ethik. Angesichts der Aktualität und Geschlossenheit des Berichtes in seinen beiden Teilen empfiehlt die Synode, ihn den Kreissynoden und Pfarrkonventen als Arbeitsmaterial zu übergeben.

Angeregt durch die grundsätzlichen Überlegungen des Landesbischofs zu schöpfungstheologischen Aussagen macht sich die Synode das in den Arbeitsgruppen vorgestellte Votum „Tiere sind Mitgeschöpfe“ zu eigen: Als Christen verstehen wir den biblischen Herrschaftsauftrag so, dass er verantwortliche Fürsorge für die Mitgeschöpfe einschließt. Dem Missbrauch des Herrschaftsauftrages, der die Schöpfung als beliebig verfügbares Material betrachtet und benutzt, widersprechen wir. In Ehrfurcht vor dem Leben werben wir für eine empfindsame Haltung gegenüber der Würde alles Lebendigen. Wir meinen, dass nicht-artgerechte Tierhaltung eine tiefe Verletzung der Mitgeschöpflichkeit bedeutet. Wir fordern dazu auf, die Tierhaltung neu zu überdenken, Leiden, wo irgend möglich zu vermeiden und Gewalt auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Entsprechend sind die Bedingungen von Haltung, Transport und Schlachtung zu gestalten. Die Synode setzt sich damit für eine Verbrauchermentalität ein, die nicht nur an preiswerter Ware interessiert ist, sondern sich auch gegen Tierquälerei wendet.

Als Konkreteion zu Aussagen des Bischofs zur Dekade zur Überwindung von Gewalt erklärt die Synode: „Flüchtlinge sind Botschafter des Unrechts in der Welt“.

1. Die Landessynode nimmt mit Anteilnahme die laufende Diskussion zum Einwanderungsgesetz wahr. Sie bekräftigt, dass das Menschenrecht auf Asyl ein unaufgebbarer Bestandteil des Grundgesetzes ist. Sie nimmt den 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention zum Anlass, auf die volle Anwendung und Fortentwicklung der Konvention hinzuweisen.

2. Die Synode befürwortet die Einrichtung einer Härtefallkommission und bittet den Landeskirchenrat, sich in dieser Angelegenheit an die Landesregierung zu wenden.

## Beschlüsse der Landessynode im Rahmen ihrer Tagung „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“

Die Landessynode hat im Rahmen ihrer Tagung „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ am 30. März 2001 beschlossen:

1. Agenda 21  
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bittet die Kirchengemeinden, sich an den lokalen Agenda 21-Prozessen aktiv zu beteiligen und dort vor dem Hintergrund der christlichen Erwartung eines „neuen Himmels und einer neuen Erde“ Projekte der Sozial-, Umwelt- und Entwicklungsarbeit in den Kommunen mit voranzutreiben.
2. Gentechnikfreies Kirchenland  
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen spricht sich gegen das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut aus, da schädliche Folgewirkungen auf Gesundheit und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.  
  
Der Landeskirchenrat möge prüfen, wie das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Pachtverträge unterbunden werden kann.
3. Ausbildung Zivile Konfliktbearbeitung  
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sieht in der Ausbildung von Fachkräften zur „Zivilen Konfliktbearbeitung“ ein besonderes Zeichen kirchlicher Verantwortung in der Gesellschaft.

Die Synode wünscht, dass die derzeit von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) verantwortete Ausbildung in Ziviler Konfliktbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit mit der KPS zukünftig gemeinsam getragen und verantwortet wird.

Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat, Angebote der Aus- und Fortbildung in „Ziviler Konfliktbearbeitung“ in den Katalog der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufzunehmen.

4. Gesunde Ernährung und landwirtschaftliche Existenz  
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erkennt, dass der marktwirtschaftliche Kampf um billige Produkte geführt wird auf Kosten

- der landwirtschaftlichen Existenz
- der gesunden Ernährung und
- der Schöpfung.

Die Synode fordert politische und gesetzliche Initiativen, die eine agrarpolitische Neuorientierung einleiten, und zwar

- zur Sicherung der landwirtschaftlichen Existenz
- zur Sicherung einer gesunden Ernährung
- zur Bewahrung der Schöpfung.

Die Synode weist aber auch hin auf die besondere Rolle der Verbraucher, die mit dem Preis, den sie für das tägliche Brot zahlen, Einfluss auf die Art und Weise nehmen, wie Landwirte ihre Felder bestellen und ihre Tiere halten können.

Vor diesem Hintergrund ruft die Synode jede und jeden Einzelnen, sowie die Kirchgemeinden und kirchlichen und diakonischen Einrichtungen dazu auf,

- Lebensmittelangebote landwirtschaftlicher Betriebe vor Ort und in der Region wahrzunehmen und zu nutzen,
- dabei insbesondere Produkte aus dem ökologischen Anbau zu bevorzugen,
- den hohen Fleischkonsum kritisch zu hinterfragen und zu reduzieren.

Die Synode bittet die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ernährungsbereich Fort- und Weiterbildungen in Bezug auf ein geändertes Einkaufsverhalten zu ermöglichen.

5. Freiwilliger Friedensdienst

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sieht im Freiwilligen Friedensdienst eine besondere Chance für soziales Lernen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Synode beschließt den Aufbau des Freiwilligen Friedensdienstes im Rahmen der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ als ökumenischen Dienst für Versöhnung und Verständigung. Dieser Dienst kann von Jugendlichen und jungen Erwachsenen freiwillig geleistet werden.

Die Synode ermutigt die Kreissynoden, Gemeinden und Werke, ihre bestehenden ökumenischen Partnerschaften dahingehend weiter zu entwickeln, dass Plätze für die Ableistung eines Freiwilligen Friedensdienstes eingerichtet und vorgehalten werden.

### Beschluss der Landessynode zur Wahl eines theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates für das Dezernat „Zeugnis und Dienst“

Die Landessynode hat am 31. März 2001 als theologisches Mitglied des Landeskirchenrates für das Dezernat „Zeugnis und Dienst“ gemäß § 84 Absatz 2 der Verfassung und gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des

Landeskirchenrates in geheimer Abstimmung im dritten Wahlgang

Herrn Superintendenten Christhard Wagner

gewählt.

### Beschluss der Landessynode zum neuen Finanzausweisungssystem

Die Landessynode hat am 31. März 2001 auf Antrag des Landeskirchenrates beschlossen:

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes über die Finanzierung kirchlicher Arbeit (erste Stufe der Novellierung des bestehenden Zuweisungssystems) zur Kenntnis und gibt ihn zur Diskussion frei. Die Vorstände der Kreissynoden und die Vorstände der Kreiskirchenämter sollen bis zum 30.06.2001 votieren. Zusammen mit dem Haushaltsplan 2002 ist das Kirchengesetz zur Tagung der Landessynode im Herbst 2001 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die geplante zweite Stufe der Novellierung des bestehenden Zuweisungssystems, die die Personalstellenbemessung und -finanzierung zum Inhalt hat, ist der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2002 vorzulegen.

### Beschluss der Landessynode zum freiwilligen Kirchgeld

Die Landessynode hat am 31. März 2001 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses beschlossen:

In den Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass von den Gemeindegliedern ein regelmäßiges Kirchgeld erbeten wird, das

freiwillig ist und in voller Höhe in der eigenen Kirchgemeinde verbleibt.

Die Gemeindeglieder, als die unmittelbar Betroffenen, werden aufgefordert, in Kreissynoden und Gemeindegemeinschaften darüber zu sprechen und Vorschläge zu machen, wie das Kirchgeld entsprechend den Bedürfnissen und den zukünftigen Aufgaben der eigenen Gemeinde gestaltet werden kann.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, dafür Informationen zur perspektivischen Finanzsituation der Kirche und ihren Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden, sowie Empfehlungen zur Gestaltung des Kirchgeldes den Gemeinden, Konventen und Kreissynoden zur Verfügung zu stellen.

Von den Ergebnissen dieser Überlegungen wird die Landessynode auf ihrer Herbsttagung unterrichtet, um entsprechende Beschlüsse zu fassen und die Bestrebungen der Gemeinden zu unterstützen.

---

## A. Gesetze und Verordnungen

---

### Verordnung über die gemeindepädagogische Ergänzungsbildung

Vom 20. März 2001

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung und in Ergänzung von § 4 der Ordnung über die Ausbildung für den Verkündigungsdienst vom 6. Januar 1998 (Abl. S. 23) die folgende Verordnung über die gemeindepädagogische Ergänzungsbildung beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

(1) Für jeden Absolventen und jede Absolventin einer diakonischen Ausbildung, der oder die auf einer gemeindepädagogischen Stelle arbeitet, wird die Ergänzungsbildung im Sinne dieser Verordnung verpflichtend zur Auflage gemacht.

(2) Die Ergänzungsbildung wird berufsbegleitend im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit durchgeführt. Eine Ergänzungsbildung im Sinne dieser Verordnung ist nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung erbracht wird.

#### § 2

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Diakonenbildung mit pädagogischer Qualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung besitzt.

(2) Über die Ausbildung wird eine Vereinbarung mit dem Anstellungsträger abgeschlossen, die die Freistellung und die Mentorierung für die Ausbildung regelt.

#### § 3

##### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst insgesamt 40 Unterrichtstage.

#### § 4

##### Ausbildungsinhalt

Die Ergänzungsbildung umfasst folgende Ausbildungsinhalte, die in einem Ausbildungsplan näher beschrieben werden:

1. Theorie der Gemeindepädagogik
2. Lernen und Lernverständnis
3. Themen der Theologie jeweils bezogen auf die Handlungsfelder der Gemeindepädagogik.

#### § 5

##### Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in Theoriekursen und im Selbststudium statt. In der Praxis wird die Ausbildung durch Mentoren begleitet.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Theoriekursen und der Nachweis über die Erbringung von schriftlichen Leistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

#### § 6

##### Ausbildungsabschluss

(1) Die Ergänzungsbildung wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Dieses wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden vom Landeskirchenrat berufenen Ausschuss abgehalten.

(2) Die Ergänzungsbildung führt nicht zu einem höheren Ausbildungsabschluss.

#### § 7

##### Zertifikat

Über den Abschluss der Ergänzungsbildung wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 8  
Inkrafttreten

Beauftragung von Ruheständlern mit  
regelmäßigen geordneten Diensten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Eisenach, den 20.03.2001  
(4500-10)

*Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Weispfenning i. V.  
Oberkirchenrat*

Beauftragung von Ruheständlern  
(Initiative „Graue Apostel“)

Vorwort

Der Vorstand des Pfarrvereins und der Landesbruderrat der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft haben den Landeskirchenrat gebeten, für die Beauftragung von einsatzbereiten und einsatzfähigen Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand (Initiative „Graue Apostel“) den bestehenden Rechtsrahmen zusammenzufassen und im Sinne eines Merkblattes zu ergänzen.

Der Landeskirchenrat entspricht der Bitte nach Erörterung im Frühjahrssuperintendentenkonvent.

Beide Initiatoren legen Wert darauf festzustellen, dass die Initiative selbst aus den Reihen der Ruheständler kommt und absolute Freiwilligkeit und das individuelle Maß der Kräfte Grundvoraussetzungen für die Beauftragung mit regelmäßigen geordneten Diensten darstellen.

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 24. April 2001 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 6 der Verfassung folgendes beschlossen:

1. Anlass

Der Landeskirchenrat folgt der gemeinsamen Initiative von Pfarrverein und Lutherischer Bekenntnisgemeinschaft, die für den Einsatz von Ruheständlern im regelmäßig geordneten Dienst zutreffenden Regelungen inhaltlich zusammenzustellen, zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Damit sollen Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die einsatzbereit und einsatzfähig sind, ermutigt werden, regelmäßig geordnete Dienste insbesondere zur Milderung der Vakanzsituation zu übernehmen und so zur Entlastung von Haupt- Ehren- und Nebenamtlichen im Interesse der Gemeinden ihren Beitrag zu leisten.

Die nachstehenden Hinweise bedürfen der Ergänzung durch in den Superintendenturen zu treffende Absprachen.

Der Landeskirchenrat betrachtet es als Gewinn, wenn Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand nach dem Maß ihrer Kräfte regelmäßig Dienste tun. Die Visitatoren nehmen im Bedarfsfall und nach Maßgabe der Ziffer 2.6 die Verantwortung des Landeskirchenrats für die Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand wahr.

2. Zuständigkeit - Konventteilnahme - Verfahren

2.1. Für die ordnungsgemäße geistliche Versorgung und damit die Organisation der Vertretungsdienste sind die Superintendenten zuständig. Sie führen die Dienstaufsicht über die im Dienst stehenden Pfarrer und Pastorinnen.

Die Superintendenten sind deshalb die Partner für einsatzbereite und einsatzfähige Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand und für Kirchgemeinden.

Im Rahmen der zwischen den Superintendenten und Oberpfarrern verabredeten Aufgabenverteilung haben die Oberpfarrer Anteil an der diesbezüglichen Verantwortung der Superintendenten.

2.2. Ruheständler, die regelmäßige geordnete Dienste übernehmen, sollen an den Konventen teilnehmen. Sie können einen Sprecher als Interessenvertreter bestimmen.

2.3. Die Superintendenten sollen einsatzbereiten und einsatzfähigen Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand regelmäßige geordnete Dienste übertragen.

Dazu gehören insbesondere Urlaubsvertretungen, Vertretungen in Krankheitsfällen, Vakanzvertretungen, befristete Übernahme von Pfarrstellen oder Predigtendiensten, regelmäßige Einzeldienste zur allgemeinen Entlastung, projektbezogene Dienste sowie regelmäßige Teildienste.

- 2.4. Die Beauftragung zu regelmäßig geordneten Diensten erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren. Dabei handeln die Superintendenten im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeindegemeindeführern. Im Fall der Übertragung einer Pfarrstelle gelten die allgemeinen Regelungen.
- 2.5. Die Beauftragung erfolgt in der Regel in einem Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Segen.
- 2.6. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß 2.4. stellen die Visitatoren gemeinsam mit den Superintendenten und im Benehmen mit den Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand fest, ob die Beauftragung verlängert wird.
- 2.7. Die Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand können jederzeit und ohne dass es einer Begründung bedarf, die Beauftragung zurückgeben. Sie sollen dabei terminlich auf die Belange der aktiven Pfarrer und Pastorinnen Rücksicht nehmen.

Die Superintendenten sind befugt, im Einvernehmen mit den Visitatoren, die Beauftragung zurückzunehmen, wenn dies kirchlich geboten ist.

3. Rechtliche und finanzielle Absicherung
- 3.1. Für die zu regelmäßigen geordneten Diensten beauftragten Ruheständler gilt die Pfarrereisekostenverordnung mit der Maßgabe, dass für die Erstattung der Reisekosten die Superintendentur zuständig ist.
- Den Superintendenturen obliegt es, die Kirchengemeinden an den Reisekosten in den Fällen, wo dies vorgesehen ist, zu beteiligen.
- Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall über die Superintendenturkasse.
- Die Erstattung von Reisekosten bei Vakanzvertretungen erfolgt über die Superintendentur durch den Landeskirchenrat.
- 3.2. Nachfolgende typische Fallgestaltungen können auftreten:

Fall 1:

Das Kirchspiel A ist vakant. Der Pfarrer i. R. C. wird mit der Vakanzvertretung für das Kirchspiel A offiziell beauftragt.

Lösung:

Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat aufgrund von § 4 Abs. 2 der Pfarrereisekostenverordnung in der gültigen Fassung.

Fall 2:

Das Kirchspiel A ist vakant. Der Pfarrer i. R. C. versieht einzelne Dienste im Kirchspiel A.

Lösung:

Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Pfarrereisekostenverordnung und der vom Landeskirchenrat getroffenen Interpretation des Begriffs „Vakanzvertretung“.

Fall 3:

Der aktive Pfarrer im Kirchspiel B ist länger als 4 Wochen erkrankt. Pfarrer i. R. C. übernimmt die Vertretungsdienste.

Lösung:

Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Pfarrereisekostenverordnung aus der vom Landeskirchenrat getroffenen Interpretation des Begriffs „Vakanzvertretung“.

Fall 4:

Pfarrer i. R. C. versieht einzelne Dienste in besetzten Kirchengemeinden (z. B. Urlaubsvertretung, allgemeine Entlastung), die nicht unter Fall 3 fallen.

Lösung:

Die Reisekosten sind grundsätzlich durch die jeweilige Kirchengemeinde zu tragen, sofern diese dazu in der Lage ist. Ist sie das nachweislich nicht, tritt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Pfarrereisekostenverordnung die Superintendentur (ggf. auch anteilig) ein, die gehalten ist, für solche Fälle einen Ausgleichsfonds einzurichten, der aus dem Budget der Superintendentur selbst oder aus einer Superintendenturumlage gespeist wird. Hierzu hatte der Landeskirchenrat den Superintendenturen einmalig eine Anschubfinanzierung in Höhe von 500 DM im Jahr 2000 auf der Basis der zum Stichtag vorhandenen vakanten Pfarrstellen zur Verfügung gestellt.

Fall 5:

Das Kirchspiel A ist vakant. Pfarrer i. R. C. tut Dienst im besetzten Kirchspiel B, um den Vakanzverwalter (Pfarrer im aktiven Dienst) die Möglichkeit zu einer ordnungsgemäßen Vakanzvertretung zu geben.

Lösung:

Im Falle, dass das Kirchspiel weniger als 6 Monate vakant ist, ist dieser Fall zu behandeln wie Fall 4. Ist die Pfarrstelle, gerechnet ab 1.1.2001 mehr als 6 Monate vakant und hat die Kreissynode im Benehmen mit der betroffenen Kirchgemeinde beschlossen, die Vakanzentschädigung in Höhe von 500 DM monatlich, die der Superintendentur zur Verfügung gestellt wird, zur Erstattung der Reisekosten an Pfarrer i. R. C. mit einzusetzen, erfolgt die Erstattung aus der Vakanzentschädigung gemäß der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz vom 21. November 2000 (ABl. 2001 Nr. 1 Seite 39).

- 3.3. Wenn Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand Dienste übernehmen, haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 4 I KVG i. V. m. §§30 ff. Beamtenversorgungsgesetz.

Sie sind damit genauso abgesichert, wie Pfarrer und Pastorinnen im aktiven Dienst.

- 3.4. Die Absicherung darüber hinaus regelt sich nach den landeskirchlichen Versicherungsvorschriften wie folgt:

#### 3.4.1. Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung ist das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und deren Gliederungen abgedeckt.

Mitversichert ist auch das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit; hierbei ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter handelt.

#### 3.4.2. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschaden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer in Folge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittel-

bar erlitten hat (Eigenschäden).

#### 3.4.3. Rechtsschutz-Versicherung

Im Rahmen der Rechtsschutz-Versicherung sind Rechtsschutzfälle abgedeckt, die in den Bereich des Schadenersatz-, Arbeits-, Sozialgerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten -Rechtsschutzes fallen.

#### 3.4.4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat für die haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter einen Dienstreise-Fahrzeug-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Versicherungsschutz wird gewährt für Dienstfahrten, die im Auftrag und Interesse der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen sowie der Kirchgemeinden und Superintendenturen durchgeführt werden. Die Versicherung bezieht sich auf alle Personenkraftwagen, Krafräder, Mopeds.

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des benutzten Kraftfahrzeuges. Versichert sind jedoch nur die Fahrzeuge, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin oder ihrer Gliederungen (Superintendenturen, Kirchgemeinden) befinden, es muss sich bei den Fahrzeugen um privateigene Fahrzeuge handeln.

Eisenach, den 24. April 2001  
(4406-02/01)

*Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2001

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2001. Die staatliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12) ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium  
Az.: S 2442 B - ELKT/01 - 204.1 vom 5. April 2001

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
Az.: 42 - S 2442 - 1 vom 22. Dezember 2000

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Az.: MB/32-S 2442-13/18-72125 vom 27. Dezember 2000

Eisenach, den 9. Mai 2001  
(7510-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Große i.V.  
Oberkirchenrat

## Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2001

Vom 18. November 2000

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

### § 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für das Jahr 2001 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-) Steuer - höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so

beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

### § 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 74 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 26 v. H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### § 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

### § 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:



Bemessungsgrundlage  
 (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in DM  
 nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)

Stufe			jährlich	monatlich		
			in DM	in DM		
1	ab	54.001 bis	64.999	216	18	
2	ab	65.000 bis	79.999	360	30	
3	ab	80.000 bis	99.999	480	40	
4	ab	100.000 bis	149.999	660	55	
5	ab	150.000 bis	199.999	1.200	100	
6	ab	200.000 bis	249.999	1.800	150	
7	ab	250.000 bis	299.999	2.400	200	
8	ab	300.000 bis	349.999	2.820	235	
9	ab	350.000 bis	399.999	3.240	270	
10	ab	400.000 und mehr		4.500	375	

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 18. November 2000  
 (F 841/1/B - 18.11.2000)

*Die Landessynode  
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch    Hoffmann  
 Präsident    Landesbischof*

### Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### Arbeitsrechtsregelung 2/2001

#### Änderung der Anlage 17 AVR: „Einführung einer dauerhaften wirtschaftlichen Notlage“

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 10.01.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Thüringen übernimmt die Änderungen in Anlage 17 AVR gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD vom Oktober 2000 mit folgenden Änderungen:

An § 1 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die dauerhafte wirtschaftliche Notlage ist in einem Abstand von drei Jahren nach Genehmigung durch die Diakonietreuhand oder einen in Übereinstimmung mit der Leitung und der Mitarbeitervertretung vorgeschlagenem Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Verlängerungsantrag ist mit dem Prüfungsergebnis der Arbeitsrechtlichen Kommission Thüringen zur Genehmigung vorzulegen.“

Zu § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission kann nur die Einhaltung der formellen Voraussetzungen überprüfen. Des weiteren bezieht sich „Richtigkeit“ auf die Frage, ob tatsächlich eine zur Zeit des Abschlusses der Notlagenregelung gültige Arbeitsrechtsregelung einer anderen kirchlich-diakonischen Einrichtung angewandt wird. Eine inhaltliche Prüfung, ob tatsächlich in der Einrichtung eine wirtschaftliche Notlage vorliegt und die anzuwendende Regelung für die betroffene Einrichtung sinnvoll ist, kann durch die Arbeitsrechtliche Kommission nicht vorgenommen werden.“

Die Arbeitsrechtsregelung 2/2001 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Eisenach, den 23.04.2001  
 (4703)

*Der Landeskirchenrat  
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

## C. Freie Stellen

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Farnroda, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Wutha, im 3. Erledigungsfall

2. *Gera-Langenberg*, Superintendentur Gera, mit der Kirchengemeinde Gera-Tinz, im 3. Erledigungsfall
3. *Großenbehringen*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchengemeinden Oesterbehringen und Wolfsbehringen, im 2. Erledigungsfall
4. *Marlishausen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Branchewinda, Dannheim, Görbitzhäuser, Hausen und Wüllersleben, im 2. Erledigungsfall
5. *Oberwillingen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Behringen, Großliebringen, Kleinliebringen, Niederwillingen und Roda, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 3. bis 5. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. und 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

#### **Zu Farnroda:**

Gemeindegliederzahl: ca. 1.700

Einwohnerzahl ohne die angeschlossenen Orte Mosbach, Schönau, Deubach und Kahlenberg: 5.450

#### zum Ort:

Wutha-Farnroda liegt in schöner, waldreicher Umgebung am Fuße des Hörselberges und etwa 5 km vom Rennsteig entfernt. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen zum Nachbarort Eisenach. Eisenach selber ist mit allen Verkehrsmitteln in einer Viertelstunde zu erreichen.

Schulen: In Wutha-Farnroda befinden sich eine Regel- und eine Hauptschule. Von den zwei Grundschulen liegt eine in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses. Die vier Gymnasien (3 in Eisenach und 1 in Ruhla) sind mit dem Bus bzw. Schulbus gut und schnell zu erreichen.

Der Ort verfügt über eine gute Infrastruktur und eine gute medizinische Versorgung.

#### Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich im Ortsteil Farnroda in unmittelbarer Nähe der Kirche. Es wurde 1992 modernisiert (Heizung, elektr. Anlage, Fenster u. a.).

Die Pfarrwohnung befindet sich im oberen Stockwerk. Mit einbezogener Diele umfasst die Wohnung 100 qm Wohnfläche. Bei möglicher Verlegung des Amtszimmers in die untere Etage lässt sich der Wohnraum erheblich erweitern. Entsprechende Möglichkeiten wurden mit der Bauabteilung des Kreiskirchenamtes besprochen. Der Gemeindegliederkirchenrat ist bereit, dem Amtsanwärter bei der Umsetzung seiner Vorstellungen bzgl. der Dienstwohnung zu unterstützen.

Parterre: hier befinden sich der Gemeinderaum, Gemeindegüche, Jugendraum, Gästezimmer und ein Raum, der sich als Amtszimmer anbietet.

Ein großer Garten ist geeignet für eine Familie mit Kindern.

Gemeindehaus im Ortsteil Wutha, Eisenacher Straße 43

Parterre: Kirchsaal für Gottesdienste im Winter. Unterrichtsraum für Christenlehre und Konfirmandenunterricht, kleine Gemeindegüche.

Zwei Wohnungen im 1. und 2. Stockwerk sind vermietet. Im 1. Stockwerk wohnt die hier tätige Gemeindegüchlerin.

Modernisierung erfolgte in den letzten Jahren. Weitere Maßnahmen sind nötig.

#### Kirchen:

Die Laurentiuskirche, 1272 erstmalig erwähnt, stammt in wesentlichen Bauteilen aus dieser Zeit. 1988 erfolgte eine Innensanierung. 1990 wurde die Orgel grundlegend instandgesetzt. 1996 - 1998 erfolgte eine aufwändige Außensanierung. Der schlichte Kirchenraum wird belebt durch zwei Flügelaltäre. Diese wurden ebenfalls restauriert.

In Wutha wird die Kapelle auf dem Friedhof für Gottesdienste genutzt. Sie dient zugleich als Raum für Bestattungsfeiern. Die Kapelle ist im Besitz der politischen Gemeinde, das Nutzungsrecht bei der Ev. Kirchengemeinde. Sie wird auch für die Gottesdienste der kath. Kirchengemeinde genutzt.

#### Gemeindegüchereise und Aktivitäten:

Seniorinnen, Bibelgesprächskreis, Junge Gemeinde, Bastelkreis, christliche Unterweisung der Kinder in 10 Gruppen, Kinderfreizeit, Konfirmandenfreizeit, ein kleiner Chor (vom Pfarrer/Pastorin geleitet), Kinderfest, Gemeindefest, Thüringer Orgelsommer u. a.

#### Mitarbeiter:

Eine von der Kreissynode angestellte Gemeindegüchlerin, deren Hauptaufgabe gemeindegüchrische Arbeit ist. Außerdem gibt es ehrenamtliche Mitarbeiter in der Leitung der Jungen Gemeinde, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Bautätigkeit und in der Kirchrechnung. Küster- und Organistendienst geschehen ebenfalls ehrenamtlich.

#### Erwartungen an den Amtsanwärter bzw. die Amtsanwärterin:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer bzw. eine Pastorin, die mit Freude und Aufgeschlossenheit das bestehende Gemeindegüchereleben weiterführen und entwickeln.

Wir erwarten eine bekenntnisgemäße Predigt und die Bemühung, die Gemeindegüchere in das Gemeindegüchereleben auf vielfältige Weise einzubeziehen.

Darüber hinaus sollten auch Außenstehende angesprochen und eingeladen werden.

Erfahrungen im Orgelspiel und Chorleitung wären vorteilhaft für die Fortführung der musikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde (aber keine Bedingung). Eine Familie mit Kindern wäre uns lieb.

#### Kasualien 2000:

Taufen:	4
Trauungen:	4
Konfirmationen:	18
Bestattungen:	27

Taufen und Trauungen finden zum Teil auch in den Heimatgemeinden der hier Zugezogenen statt, so dass die Zahlen nicht die wirkliche Zahl der hier Getauften und Getrauten widerspiegelt.

**Zu Gera-Langenberg:**

Stelle mit vollem Dienstauftrag, steht ab 01.07.2001 durch Wechsel des bisherigen Pfarrers zur Wiederbesetzung an.

Das Kirchspiel liegt nördlich der Innenstadt, zu beiden Seiten der Autobahn A4. Die Pfarrkirche Gera-Langenberg ist in einem sehr guten Zustand, sie wird geprägt durch die hochgotischen Altäre und eine romantische Orgel im barocken Prospekt. Hier werden neben den sonntäglichen Gottesdiensten auch Werktagsgottesdienste gefeiert und finden regelmäßige Kirchenkonzerte statt.

Die St. Margarethenkirche in der Filialgemeinde Tinz liegt inmitten eines kleinen Friedhofes und wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert, letzte Arbeiten werden bald beendet sein. Auch hier werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Im Sprengel befindet sich ein Pflegeheim, wo monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Eine Erweiterung des Kirchspiels durch Zuordnung einer oder mehrerer Gemeinden steht zur Diskussion.

Es existieren derzeit:

1 Junge Gemeinde, 1 Kirchenchor, 2 Kinderkirchengruppen (durch Katechetin gehalten), 1 Konfirmandengruppe, 2 Seniorenkreise, 1 Behindertenkreis, 4 Seniorenkreise die durch die Sozialstation betreut und geleitet werden.

Zur Kirchengemeinde Gera-Langenberg gehören die Diakonie-Sozialstation und eine Wohnanlage mit betreutem Wohnen, die Geschäftsführung lag bisher beim Gemeindepfarrer.

Das Pfarrhaus ist in gutem Zustand und bietet in der Wohnanlage 5 Zimmer, Küche, Bad, WC und im Dachgeschoss ein Zimmer und eine Gästekammer.

Im Erdgeschoss befinden sich Diensträume, Archiv und Jugendraum.

Garage, reichlich Nebenglass und großer Garten sind vorhanden.

Supermärkte, Ärzte, Schulen und Geschäfte befinden sich alle in unmittelbarer Nähe. Das Stadtzentrum ist in wenigen Minuten erreichbar (Stadtbusanbindung im 10 Minuten-Takt), Autobahnanschluss 1 km.

Im Pfarrgrundstück, welches neben der Kirche im Stadtteilzentrum liegt, befindet sich auch das Gemeindehaus. Zum Ensemble von Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus gehören auch das Diakonat mit Sozialstation und Begegnungsstätte.

Bisher bildeten gottesdienstliches Leben, Seelsorge und diakonische Arbeit die Säulen des Gemeindelebens. Der/die neue Stelleninhaber/in sollte in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeindegemeinderäten Bewährtes fortführen und neue Wege des Gemeindelebens finden.

Informationen bei:

- Superintendentur Gera, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 / 800 12 64
- GKR Günther Bufe, Tel.: 0365 / 41 46 22, nach 17.00 Uhr
- GKR Gabriele Wolczynski, Tel.: 0365 / 840 13 21, tagsüber
- Büro der Sozialstation, Tel.: 0365 / 420 0130, tagsüber

**Zu Großenbehringen:**

- 2.300 Einwohner - 1.100 Gemeindeglieder
- Predigtstätten in drei Gemeinden vierzehntägig
- Mitarbeiter:
  - Gemeindepädagogin für Christenlehre und Kinderarbeit (anteilig)
  - Jugendwart 1 x wöchentlich für Junge Gemeinde
  - drei Küster
  - drei Kirchenrechnungsführerinnen
  - eine Organistin
  - Helferkreis für Jahresfeste
- Der Pfarrer/die Pastorin erteilt Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht
- vom Pfarrstelleninhaber bzw. von der Pfarrstelleninhaberin werden 4 Unterrichtsstunden im Religionsunterricht in der Grund- und Regelschule am Ort erwartet
- es bestehen folgende Kreise:
  - Seniorenkreis - vierwöchig
  - Gemeindekreis - wöchentliches Abendgebet
- Amtshandlungen 1999:
  - 10 Taufen
  - 3 Trauungen
  - 16 Bestattungen
  - 10 Konfirmanden

Äußere Gegebenheiten:

Der Ort Großenbehringen ist Zentrum der Verwaltungsgemeinde. Hier befinden sich Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Apotheke, Grund- und Regelschule, Kindergarten, zwei Bankfilialen, außerdem eine Einrichtung des Diakonieverbundes Eisenach. Zu Gymnasien (Eisenach, Bad Langensalza) bestehen gute Busverbindungen.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus wurde 1991 innen saniert, hat neue Fenster, äußerlich besteht Handlungsbedarf. Die Dienstwohnung ist 105 m² groß, hat 5 Zimmer, Küche, Bad. Das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut und lässt sich in die Wohnung mit einbeziehen. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderaum mit Küche, Büro, Arbeitsraum für den Küster. Das Pfarrhaus wird mit einer Flüssiggasheizung beheizt.

Pfarrhof und -garten, Garage und reichlich Nebenglass sind vorhanden.

Die Pfarrscheune wird gerade mit Hilfe von Denkmalschutzmitteln in einen Jugendtreff umgestaltet.

Die drei Kirchen sind in gutem Zustand, innen komplett, außen teilweise renoviert.

Erwartungen:

Der Gemeindegemeinderat erwartet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einem Pfarrer/einer Pastorin, der/die sich vor allem seelsorgerlich einbringt. Den Kirchenältesten ist ein konstruktives Verhältnis und ehrenamtliches Engagement ein Bedürfnis. Neben der basisnahen Seelsorge liegt ihnen lebendiges Gemeindeleben und der Gottesdienst besonders am Herzen.

Ansprechpartner:

Vakanzvertreter PV Wieland Hartmann, 99869 Sonneborn, Tel.: 036254/71471

Kirchenältester Dieter Werner, Hühnermannsgasse 1, 99958 Großenbehringen, Tel.: 034254/71820

**Zu Marlishausen:**

Durch Wechsel des Stelleninhabers ist die 100%-Pfarrstelle Marlishausen ab Juli 2001 neu zu besetzen. Der Stellenumfang bietet Planungssicherheit auch über das Jahr 2002 hinaus.

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

In den sechs Orten Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen und Wüllersleben sind von 2.000 Einwohnern ein Drittel evangelisch.

Mitarbeiter:

Im Kirchspiel versehen zwei ehrenamtliche Organistinnen und vier KüsterInnen den geregelten Kirchendienst. Der Kirchenchor Branchewinda und der Posaunenchor Marlishausen wird ebenfalls durch Nebenamtliche geleitet. Christenlehre und Konfirmandenunterricht hält an zwei zentralen Orten der Pfarrstelleninhaber. Dazu kommt die Erteilung von Religionsunterricht entsprechend der landeskirchlichen Verordnung.

Amtshandlungen im Kirchspiel:

	<u>1999</u>	<u>2000</u>
Taufen:	1	11
Konfirmanden:	10	7
Trauungen:	4	3
Goldene Hochzeiten:	2	3
Bestattungen:	16	11

In fünf von sechs Kirchen mit z. T. romanischen Ursprung finden zwei- bis dreiwöchentlich Gottesdienste statt. Zunehmend werden auch Kirchspielgottesdienste an besonderen Festen (Ostern, Himmelfahrt, Johannis- und Reformationstag) angenommen.

Äußere Gegebenheiten:

Marlishausen liegt verkehrsgünstig zwischen Erfurt und dem Thüringer Wald (Entfernung je 20 km). Die Kreisstadt Arnstadt ist 4 km nahe. Es bestehen gute Bahn- und Busverbindungen sowie eine eigene Autobahnabfahrt von der A 71. Kindergarten und Grundschule sind am Ort, ebenfalls Arzt- und Zahnarztpraxen.

Informationen über die Kommune sind im Internet unter „www.wipfratal.de“ zu finden.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarr- und Gemeindehaus von 1634 erfuhr in den letzten 10 Jahren eine gründliche Sanierung. Es befindet sich in ruhiger Lage am historischen Dorfbau mit altem Baumbestand. Der Pfarrgarten bietet Raum zu ungestörter Erholung. Die Dienstwohnung hat acht unterschiedlich große Wohnräume in zwei Etagen. Eine Renovierung soll die Wünsche des Bewerbers berücksichtigen.

Im Erdgeschoss sind Kirchsaal, Gemeinderaum, Amtszimmer und Teeküche untergebracht. Das Haus wird mit Erdgas beheizt. Ein großer Carport bietet Platz für drei PKW.

Erwartungen:

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der Bewährtes fortführt, Neues wagt und aufge-

schlossen und kontaktfreudig auf Christen und Nichtchristen in den ländlich geprägten Orten zugeht. Durch benachbarte, vakante Pfarrstellen ist eine Besetzung auch durch ein Pfarrerehepaar möglich.

Ansprechpartner vor Ort:

GKR Ingeburg Börner, Telefon: 03628 / 603859

**Zu Oberwillingen:**

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2001

Eisenach, den 21.05.2001

(A 250/21.05.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Stelle eines juristischen Mitglieds des Landeskirchenrates

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist zum 1. September 2002 die Stelle eines juristischen Mitglieds des Landeskirchenrates neu zu besetzen.

Die Landessynode wird voraussichtlich im November 2001 durch Wahl über die Besetzung der Stelle entscheiden.

Der Landeskirchenrat ist die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die 520.000 Mitglieder in 18 Kirchenkreisen, vorrangig in Thüringen, hat. Der/die Stelleninhaber/in ist als Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin, mit Dienstsitz in Eisenach, hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und der Landessynode.

Der gegenwärtige Stelleninhaber ist gewählter Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskirchenrates (Leitender Jurist), er geht zum 31. August 2002 in den Ruhestand.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Rechtsetzung und Aufsicht über den Gesetzesvollzug
- Staatskirchenrecht, Beziehungen zwischen Staat und Kirche
- Dienst- und Besoldungsrecht sowie Arbeitsrecht
- Grundsatzfragen aus weiteren Rechtsgebieten der kirchlichen Verwaltung
- Strukturfragen insbesondere Pfarrstellenplanung

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst
- Leitungserfahrung im Bereich von Behörden oder vergleichbaren Organisationen
- Erfahrungen im Personalbereich und Vertrautheit mit dem Kirchenrecht
- eine innere Bindung an die Evangelische Kirche, die sich in dem bisherigen kirchlichen Engagement zeigt
- Erfahrungen im Umgang mit Gremien und (erwünscht) Vertretungskörperschaften
- strategische, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- die Bereitschaft und Fähigkeit, ggf. den stellvertretenden Vorsitz des Landeskirchenrates zu übernehmen

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Anlehnung an die Besoldung des Freistaats Thüringen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Vollständige Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild sowie Kopien von Zeugnissen, Beurteilungen und ggf. Referenzen) werden bis zum 31. Juli 2001 an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses

Herrn Landesbischof Roland Hoffmann  
persönlich  
Postfach 10 12 63  
99802 Eisenach

erbeten.

### Stelle einer Liturgiewissenschaftlerin/ eines Liturgiewissenschaftlers

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig - Leiter: Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann - ist ab 1. Februar 2002 die Stelle

einer Liturgiewissenschaftlerin/  
eines Liturgiewissenschaftlers  
(bis BesGr A 15)

neu zu besetzen.

Entsprechend dem Profil des Instituts liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit in den Bereichen der liturgiewissenschaftlichen Forschung und der Liturgiedidaktik.

Zu den Aufgaben gehören die Übernahme von bis zu 4 SWS Lehrtätigkeit sowie die Verantwortung für die Geschäftsführung des Instituts.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Liturgik und Liturgiegeschichte (möglichst Promotion) in den Disziplinen Praktische oder Systematische Theologie
- Erfahrungen in der Gestaltung von Gottesdiensten
- Kompetenz in Angelegenheiten der Verwaltung
- Anstellungsfähigkeit in einer evangelischen Kirche

Erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Konferenzdidaktik
- Kompetenz in der Publikation von Forschungsergebnissen
- Pädagogische Eignung
- Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation und zur Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Austausch

Interessierte werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 20. Juni 2001 beim Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes, Richard-Wagner-Straße 26, 30177 Hannover, einzureichen.

Auskünfte erteilen

Prof. Dr. Ratzmann, Löhrstr. 17, 04105 Leipzig  
(Tel. 0341/9734-920), und OKR Krech, Lutherisches Kirchenamt (Tel. 0511/6261227; E-Mail: krech@velkd.de).

### Freie Stelle eines/r gemeindepädagogischen Mitarbeiter/in Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

In der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau ist eine gemeindepädagogische Mitarbeiter/-innenstelle mit Diensten im Kirchspiel Geraberg und in den Kirchgemeinden Plaue und Liebenstein zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ein wichtiges Tätigkeitsfeld im Kirchspiel Geraberg und in den Kirchgemeinden Plaue und Liebenstein ist die Christenlehre. Im Kirchspiel Geraberg treffen sich wöchentlich Gruppen der Jungen Gemeinde. In Angelroda und in Neusiß wurde unter der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Gemeinde jeweils ein Jugendclub eingerichtet. Es ist mit den Trägern abgesprochen, dass auch hier christliche Jugendarbeit angeboten wird.

Weitere regelmäßige Aufgaben warten auf den/die Bewerber/in:

- Vorbereitung und Durchführung von Kindergottesdiensten/Kinderkirche und Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Familiengottesdiensten im Kirchspiel Geraberg sowie Liebenstein und Plaue
- nach Möglichkeit Weiterführung eines kleinen Singkreises für den Einsatz im Gottesdienst und zu Jubiläen in Liebenstein und Plaue
- Hausbesuche

Zu den Diensten, die in größeren Abständen wahrgenommen werden, gehören:

- Mitarbeit bei der Friedensdekade, bei Gemeindefesten, der Kinderbibelwoche, bei Martinsfeiern, Erntedankfeiern mit allen Kindergärten und Freizeiten sowie besonderen Gottesdiensten (z. B. im Grünen zu Himmelfahrt) und Einübung von Krippenspielen im Kirchspiel Geraberg
- eine punktuelle Zusammenarbeit mit der Regelschule Geraberg und der Grundschule Martinroda ist wünschenswert
- Vorbereitung und Durchführung von Christenlehrefesten im Kirchspiel Geraberg und in Plaue

Im Pfarrhaus Angelroda steht für den Bedarfsfall eine Wohnung für den/die Mitarbeiter/in zur Verfügung.

Die Gemeinden und Pfarrer freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Gemeindefest hat, hier Ideen einbringt und umsetzt.

Anfragen: Herrn Pfarrer Dr. Manfred Goerl, 98716 Geraberg, Plan 11, Tel. 03677/79 22 46, Herrn Pfarrer Andreas Ebert, Postplatz 06, 99338 Plaue, Tel. 036207/5 58 46

Bewerbungen sind bis vier Wochen nach Veröffentlichung zu richten an:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Superintendent Michael Hundertmark, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt

### Freie B-Kirchenmusikerstelle Region Allstedt

Die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen schreibt zum 15.08.2001 die

B-Kirchenmusiker/instelle

in Allstedt für die Ostregion der Superintendentur aus.

Die Kirchenmusikerstelle umfasst den Dienst in der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Allstedt und den umliegenden Kirchspielen.

Erwartet werden:

- die musikalische Begleitung von 3 Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in der Region
- das Orgelspiel bei Kasualien
- die Leitung des Kirchenchores Allstedt
- die Gründung von Singkreisen und Kinderinstrumentalgruppen in den Dörfern der Region
- der Wiederaufbau eines Flötenkreises in Allstedt
- die Gründung eines Posaunenchores in der Region

- die Begleitung einer Band in Allstedt, die ein dominierender Bestandteil des gottesdienstähnlichen Projektes „siebzehn.dreißig - Zeit für Gott“ ist
- die Gründung eines Jugendchores im Umfeld des Gottesdienstprojektes.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung kirchenmusikalisch aktiver Ehrenamtlicher in der Region.

Im Haupteinsatzort Allstedt gibt es eine Kirche mit sehr guter Akustik und einer restaurierten Strobel-Orgel, an der z. Zt. eine umfangreiche Reparatur vorgenommen wird. In der Winterkirche steht ein Flügel.

Als dienstlicher Wohnsitz bietet sich Allstedt an. Bei der Beschaffung der Wohnung wird gerne geholfen. Die 11 Gemeinden der Region warten auf eine Neubesetzung der Stelle nach längerer Vakanzzeit.

Die Region Allstedt ist ländlich geprägt. Allstedt selbst ist Hauptort der nördlichsten Exklave der Thüringer Landeskirche mit ca. 3500 Einwohnern. Grundschule, Sekundarschule, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Gymnasien gibt es in der Kreisstadt Sangerhausen/ Sachsen-Anhalt und in Roßleben/Thüringen (12/13 km entfernt).

Weitere Auskünfte erteilt Oberpfarrer Breithaupt/Allstedt (Tel: 034652/501).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30.06.2001 an den Vorstand der Kreissynode Bad Frankenhausen- Sondershausen, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen (Tel: 034671/62614), zu richten.

### Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5436-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären. Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen.

## Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

### Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt Pfarrstelle Gross Ammensleben

5 Predigtstätten, 657 Gemeindeglieder  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Bewerbungen sofort an das Konsistorium  
Dienstwohnung vorhanden  
Besetzung der Stelle ab 01.09.2001  
Geeignet für die Besetzung durch ein Pfarrerehepaar in Verbindung mit der Pfarrstelle Meseberg zu je 100%

### Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt Pfarrstelle Meseberg

4 Predigtstätten, 564 Gemeindeglieder  
Besetzung durch den Gemeindegemeinderat  
Bewerbungen sofort über das Konsistorium  
Besetzung der Stelle ab 01.09.2001  
Geeignet für die Besetzung durch ein Pfarrerehepaar in Verbindung mit der Pfarrstelle Groß Ammensleben zu je 100%

## Propstsprenzel Halle-Naumburg

### Kirchenkreis Merseburg Pfarrstelle Weißenfels-Südost

1800 Gemeindeglieder, 12 im Gebrauch befindliche Kirchen (in welchen davon Gottesdienste gehalten werden, wird in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten geregelt).  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Bewerbungen sofort an das Konsistorium  
Dienstort Langendorf  
Dienstwohnung vorhanden

### Stellenausschreibung für die Stelle des Leiters/der Leiterin für die freizeitpädagogische, geistliche und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet.

Ab Mai 2002 suchen wir einen Leiter/eine Leiterin für den Bereich der freizeitpädagogischen, geistlichen und kulturellen Arbeit. Die Stelle hat den Charakter einer Sonderpfarrstelle und ist eine Vollzeitstelle.

Die Aufgaben sind vielseitig und verantwortungsvoll, verlangen eine hohe Flexibilität, hohe Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Fähigkeiten im Umgang mit Institutionen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der

- flexiblen Gestaltung von Gottesdiensten, Familiengottesdiensten, Andachten und Meditation
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Jugend-Seniorenfreizeiten etc.)
- seelsorgerlichen Begleitung von Gästen und Gästegruppen
- Leitung des Teams freizeitpädagogische, kulturelle und kulturhistorische Arbeit
- Leitung und Förderung von Ehrenamtlichenarbeit

Insbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet

- Umsetzung theologischer Erkenntnisse und geistlicher Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes
- Fähigkeiten in Familien- und Erwachsenenbildung (gruppendynamische und freizeitpädagogische Fähigkeiten, ganzheitlich-erlebnisorientierte Arbeitsweise)
- Offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen
- Konzeptionelle Fähigkeiten
- Führungs- und Leitungsqualitäten

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Theologiestudium oder ein Studium in der Fachrichtung Gemeindepädagogik und Praxis im Pfarrdienst. Weiterhin sind Erfahrungen und Qualifizierungen in gruppen- und freizeitpädagogischen Bereichen erforderlich.

Interessenten bekommen auf Wunsch die komplette Stellenbeschreibung zugestellt. Wir bieten eine Vergütung je nach Qualifikation von KAVO III - II bzw. Pfarrbesoldung. Genauere Informationen erfolgen beim Einstellungsgespräch. Aus Gründen der Erreichbarkeit ist eine Dienstwohnung als Wohnsitz vorgesehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2001 an Burg Bodenstein, Burgstraße 1, 37339 Bodenstein.

Für Rückfragen steht die Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein, Frau Pröpstin Elfriede Begrich / Tel. 0361 - 5766036, und der Leiter der Burg Bodenstein, Herr Dieter Fuchs / Tel. 036074 - 970, zur Verfügung.

## Freie Stelle im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg

Wir suchen ab September 2001 Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen sowohl im gemeindepädagogischen als auch im kirchenmusikalischen Bereich.

Für die beiden Pfarrstellen Blönsdorf und Zahna (ca. 2.850 Gemeindeglieder in verschiedenen Kirchspielen) ist eine 100 % Mitarbeiterstelle vorhanden. Diese Stelle könnte folgendermaßen besetzt werden:

1. von zwei Personen zu jeweils 50 % (Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin und Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin)
2. durch Ehepaar, die diese beiden Bereiche abdecken können zu je 50 %
3. durch eine oder einen ausdrücklich kirchenmusikalisch befähigte oder befähigten Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagogen zu 100 %

Wir erwarten Verständnis für die Situation raumgeordneter Pfarrstellen und Bereitschaft zum Aufbau regionaler Handlungsschwerpunkte unter den Bedingungen des neuen Stellenplanes. Es existieren zwei kirchliche Kindergärten (30 bis 60 Kinder), verschiedene Christenlehregruppen, zwei kleine Gemeindechöre und ein Flötenkreis.

Wohnraum ist im renovierten Pfarrhaus Zahna, aber nicht Bedingung.

Die Bewerbungen sind zu richten bis zum 30.6.2001 an:

Superintendent Holger Herfurth, Postfach 100327,  
06873 Lutherstadt Wittenberg, Telefon: 03491/403200

Ansprechpartner für Rückfragen: Pfarrer Dr. Schollmeyer,  
Kirchplatz 3, 06895 Zahna, Telefon: 034924/20478

## B-Kirchenmusikerstelle in der Region Hettstedt

Im Kirchenkreis Eisleben ist die regionale Stelle eines/r B-Kirchenmusikers/in (80 %) für die Region Hettstedt ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Orgelspiel zu Gottesdiensten (2x wöchentlich)
- Leitung zweier Chöre (20 Mitglieder / Hettstedt bzw. ein Chor in der Region)
- Leitung eines Bläserchores in Hettstedt bzw. Friedeburg
- Organisation regelmäßiger Konzerte in Hettstedt und der Region
- Aufbau einer Kinderchorarbeit bzw. Flötengruppe

In der Jacobi-Kirche in Hettstedt steht eine original erhaltene 3-manualige pneumatische Rühlmannorgel mit 45 Registern, 1903 erbaut, zur Verfügung. Zur Zeit wird das Instrument restauriert.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Region ist eine Fahrerlaubnis notwendig.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2001 an die Superintendentur Eisleben, Freistraße 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu richten.

Auskünfte erteilen der Propsteikantor Thomas Ennenbach, Tel. 03475-747690 und der Kreiskantor Siegfried Petri, Tel. 034656-20605.

## B-Kirchenmusikerstelle im Bereich Lützen-Dürrenberg

Im Kirchenkreis Merseburg ist ab 01. August 2001 die regionale B-Kirchenmusikerstelle (80 %) im Bereich Lützen-Dürrenberg wiederzubesetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel in den Gottesdiensten der Region und bei Amtshandlungen (keine Beerdigungen)
- Leitung von 3 Kirchenchören (Probenarbeit für gottesdienstliches Singen und für kirchenmusikalische Veranstaltungen, Zusammenfassung der Chöre bei regionalen Veranstaltungen)
  - Pfarrbereich Kitzen mit ca. 25 Mitgliedern
  - Pfarrbereich Lützen/Röcken mit ca. 30 Mitgliedern
  - Bad Dürrenberg mit ca. 20 Mitgliedern
- Fortführung der musikalischen Kinderarbeit
  - Flötenkreise, Kinderchor, Klavier- und Orgelunterricht, evtl. Gitarren- und Blechblasunterricht
- Arbeit mit einem Instrumentalkreis
- Berater und Ansprechpartner für die ehrenamtlich kirchenmusikalisch tätigen Personen im Bereich

Instrumente:

- restaurierte Trampeli-Orgel in Zitzschen (2 Manuale, Pedal, 24 Register)
- restaurierte Eckhardt-Orgel in Eisdorf (1 Manual, Pedal, 9 Register)
- Orgel von Heinze/Schönfeldt aus Stadtilm in der Stadtkirche Lützen (2 Manuale, Pedal, 16 Register)
- weitere Restaurierungen kleinerer Orgeln sind zum Teil noch geplant

Für diese Arbeit wünschen wir uns eine kreative Persönlichkeit, die sich mit Ideen und Engagement in das Team von Pastoren, Gemeindepädagogen und einsatzbereiten Gemeindegliedern einbringen möchte und das bisher geprägte gute kirchenmusikalische Niveau fortführt und weiterentwickelt.



Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31.08.2001 erbeten an:

Kirchenkreis Merseburg  
 Superintendentin Annette-Christine Lenk  
 Domstraße 6  
 06217 Merseburg

Tel.: 03461 - 332211

**Stellenausschreibung für  
 B-Kantorenstelle  
 Bereich Staßfurt im Kirchenkreis Egeln**

Im Kirchenkreis Egeln (Kirchenprovinz Sachsen) soll nach Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand die B-Kantorenstelle Staßfurt zum 01.09.2001 wieder besetzt werden.

Der Umfang der Stelle ist mit 50 % festgelegt. Eine Aufstockung auf 100 % ist durch Honorartätigkeit an der Kreismusikschule Aschersleben/Staßfurt möglich, wo zunächst auf Honorarbasis 5 Stunden im Bereich musikalische Früherziehung und Grundausbildung möglich sind. Eine Ausweitung dieser Arbeit bis zu 15 Stunden (50 %) ist durchaus denkbar.

Aufgabenbeschreibung:

- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen
- kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis
- Bereitschaft zur Erprobung neuer Gottesdienstformen
- Oratorische Aufführungen
- Orgel- und Bläsermusiken, Abendmusiken
- Aufbau einer Bläsergruppe
- regelmäßige Chorproben mit der Staßfurter Stadtkantorei
- Ausbildung von ehrenamtlichen Organisten für die Region
- musikalische Früherziehung im Evang. Kindergarten
- Beratung und Zusammenarbeit mit den Chören der Region

In Staßfurt steht eine Rühlmann-Orgel (1890) pneumatisch 2 Manuale restauriert.

Nachfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 01. Juli an den Superintendenten M. Wegner des Evangelischen Kirchenkreises Egeln, Meisterstraße 4, 39435 Egeln - Telefon (039268 / 98823 / 24) und an den Kreiskantor Th. Wiesenberg, Stephanikirchhof 10, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473/888145

**E. Amtliche Mitteilungen**

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oberreissen  
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Oberreissen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberreissen unter der Nummer 1045 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Abendmahlskelch
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oberreissen
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
 (6425: Oberreissen)

*Der Landeskirchenrat  
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
 Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Jecha  
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Jecha ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Jecha unter der Nummer 1046 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Gottesauge, Strahlenkranz
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Jecha
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Jecha)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Gebstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Gebstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gebstedt unter der Nummer 1047 eingetragen. Das Siegel hat eine spit-zovale Form.

Siegelbild: Kirche  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Gebstedt  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Gebstedt)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinebersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Kleinebersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinebersdorf unter der Nummer 1048 eingetragen. Das Siegel hat eine spit-zovale Form.

Siegelbild: Kreuz mit Strahlen  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Kleinebersdorf  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Kleinebersdorf)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Eineborn - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Eineborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eineborn unter der Nummer 1049 eingetragen. Das Siegel hat eine spit-zovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Eineborn  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Eineborn)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Birkhausen  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Birkhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Birkhausen unter der Nummer 1050 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Schiff mit Kreuz  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Birkhausen  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Birkhausen)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Schwarzbach  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Schwarzbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwarzbach unter der Nummer 1051 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kreuz  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schwarzbach  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Schwarzbach)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Renthendorf  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Renthendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Renthendorf unter der Nummer 1052 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

**Siegelbild:** Kreuz  
**Legende:** Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Renthendorf  
**Maße:** 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Renthendorf)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Hellborn  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Hellborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hellborn

unter der Nummer 1053 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Hellborn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Hellborn)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Bad Blankenburg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Bad Blankenburg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bad Blankenburg unter der Nummer 1054 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Nikolaus

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Bad Blankenburg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Bad Blankenburg)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Kleingölitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Kleingölitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleingölitz unter der Nummer 1055 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Laurentius

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Kleingölitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Kleingölitz)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Roschütz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Roschütz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Roschütz unter der Nummer 1056 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Roschütz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Roschütz)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Deubach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Deubach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Deubach unter der Nummer 1057 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Kelch  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Deubach  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Deubach)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Schönau a. d. Hörsel - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Schönau a. d. Hörsel ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste

des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schönau a. d. Hörsel unter der Nummer 1058 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Hirte mit Stab  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Schönau a. d. Hörsel  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Schönau a. d. Hörsel)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Kälberfeld - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Kälberfeld ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kälberfeld unter der Nummer 1059 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Kelch  
Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Kälberfeld  
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Kälberfeld)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Badra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Badra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Badra unter der Nummer 1060 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taube

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Badra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Badra)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Rositz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Rositz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rositz unter der Nummer 1061 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Rositz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Rositz)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

### Neues Kirchgemeindesiegel für Herrmannsgrün-Mohlsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf unter der Nummer 1062 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Taube

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Herrmannsgrün-Mohlsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Herrmannsgrün-Mohlsdorf)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Pfuhsborn  
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 26.04.2001 für die Kirchgemeinde Pfuhsborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pfuhsborn unter der Nummer 1063 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha + Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Pfuhsborn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 14. Mai 2001  
(6425: Pfuhsborn)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenoberrechtsrätin*

07629 Hermsdorf, Bachgasse 1, Tel.: 036601/40703

**Mitglieder:**

Herr Roberto Bergmann,  
99510 Apolda, Jakobstraße 1, Tel.: 03644/562650

Frau Renate Creutzburg  
99425 Weimar, Bodelschwingstraße 117, Tel.: 03643/511015  
Herr Roland Kabisch,  
99846 Seebach, Am Stein 16, Tel.: 03691/678342

Herr Wolfram Otto,  
07318 Saalfeld, Auf den Rödern 76, Tel.: 03671/513264

Herr Gerd Peckruhn,  
04600 Altenburg, Friedrich-Ebert-Straße 2, Tel.:  
03447/831529

Frau Angelika Schüller,  
99867 Gotha, An der Wolfgangwiese 17-19, Tel.:  
03621/798930

Frau Regina Suffa-Friedel,  
98603 Meiningen, PSF 110, Tel.: 03693/942641

*Eisenach, den 16. Mai 2001  
(4725)*

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hoffmann  
Landesbischof

---

**F. Hinweise**

---

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im  
kirchlichen Bereich

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat die aktuelle Besetzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich für die Amtszeit bis zum 11. April 2003 bekannt:

**Vorsitzende:**

Frau Luise Winter,  
07586 Bad Köstritz, Gleinaer Weg 8, Tel.: 0365/840130

**Stellvertreter:**

Frau Annelies Merker,

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt